

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/6/26 Ro 2014/21/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs1;

FrPolG 2005 §62 Abs4 idF 2009/I/122;

FrPolG 2005 §62 Abs4;

VwRallg;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2013/22/0288 E 16. Dezember 2014

Rechtssatz

Weder der Inhalt des § 62 Abs. 4 FrPolG 2005 idF FrÄG 2009 noch die RV zum FrÄG 2009 (330 BlgNR 24. GP 31) lassen einen Schluss darauf zu, dass in Bezug auf § 62 Abs. 4 FrPolG 2005 (in der Stammfassung) eine Änderung beabsichtigt gewesen wäre. Die Umwandlung auch eines noch nicht rechtskräftigen Rückkehrverbotes in ein Aufenthaltsverbot erschiene auch bedenklich, weil so die über eine Berufung gegen das zum Aufenthaltsverbot gewordene erstinstanzliche Rückkehrverbot absprechende Berufungsbehörde zumindest partiell der Sache nach - in Bezug auf den Ausreisebefehl - zu einer Rechtsmittelbehörde der Asylbehörden geworden wäre. § 62 Abs. 4 FrPolG 2005 idF FrÄG 2009 konnte sich daher nur auf rechtskräftige Rückkehrverbote beziehen. Weder der Inhalt des Paragraph 62, Absatz 4, FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2009 noch die Regierungsvorlage zum FrÄG 2009 (330 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 31) lassen einen Schluss darauf zu, dass in Bezug auf Paragraph 62, Absatz 4, FrPolG 2005 (in der Stammfassung) eine Änderung beabsichtigt gewesen wäre. Die Umwandlung auch eines noch nicht rechtskräftigen Rückkehrverbotes in ein Aufenthaltsverbot erschiene auch bedenklich, weil so die über eine Berufung gegen das zum Aufenthaltsverbot gewordene erstinstanzliche Rückkehrverbot absprechende Berufungsbehörde zumindest partiell der Sache nach - in Bezug auf den Ausreisebefehl - zu einer Rechtsmittelbehörde der Asylbehörden geworden wäre. Paragraph 62, Absatz 4, FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2009 konnte sich daher nur auf rechtskräftige Rückkehrverbote beziehen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014210026.J01

Im RIS seit

01.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at